

**Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung Thüringen e.V. vom 16.11.2016 in der Fassung  
vom 05.10.2022**

**§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.**

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
2. Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist der Freistaat Thüringen.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstützt die satzungsgemäßen Ziele der  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein unterstützt, stärkt und fördert gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Projekte sowie deren Mitarbeitende, die sich mit Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung befassen.

1. Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der ver- und/oder überschuldeten Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Er vertritt in diesem Rahmen deren Belange gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung auch durch regionale Arbeitskreise;
  - Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch Fachberatung;
  - Dokumentation aktueller sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien auf kommunaler und Landesebene;
  - Präventive Öffentlichkeitsarbeit
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein insbesondere mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können werden
  - a) juristische Personen;  
Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnliche Institutionen. Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
  - b) natürliche Personen,  
die dem satzungsgemäßen Zweck und den Aufgaben des Vereins entsprechen. Natürliche Personen sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
  - c) Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Textform durch Beschluss des Vorstandes. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Eine Aufnahme ist nicht zulässig, wenn der/die Antragsteller/in Schuldner- und/oder Insolvenzberatung nicht gemeinnützig ausübt oder neben der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste anbietet und/oder gewerblich betreibt.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch Anzeige in Textform an den Vorstand jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Zahlungsverzug des Mitglieds von 12 MonatenVor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.

2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder werden ausdrücklich aufgefordert, die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft durch Spenden zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
  - die Entlastung des Vorstandes
  - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
5. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie gemäß Ziffer zwei einberufen wurde. Sollte eine Mitgliederversammlung aus anderen Gründen nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden jedoch mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen Stimmen (=relative Mehrheit) erhalten. Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag kann offen gewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Anfrage den Mitgliedern zuzusenden ist. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der jeweils zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§ 8 Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.
- Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- Im Übrigen gelten für die virtuelle und hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in und
  - aus einem weiteren Vorstandsmitglied.

Mit der Wahl des Vorstandes wird ein / eine Nachfolgekandidat/in gewählt. Hauptamtliche Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der/die Vorstandsvorsitzende, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
  - die Kassen- und Buchführung des Vereins
  - die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
  - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes
  - die Erstellung des Geschäftsberichtes
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8, Absatz 5 wahrnimmt. Näheres dazu regelt eine dann zu erarbeitende Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
  7. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Vorstandssitzungen können auch per Telefon oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen. Die Form der Vorstandssitzung legt der Vorstand gemeinsam fest. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
  8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist.
  10. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Für diese Abstimmungen ist vom/von der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
  11. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
  12. Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Mitgliederversammlung beschließt, dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe zu zahlen.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der/die Schriftführer/in wird jeweils bestimmt.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensbildung, Satzungsänderung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Markgrafendamm 24 in 10245 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.10.2022 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.